

Wahrnehmungsvertrag

zwischen

(nachstehend „Rundfunkunternehmer“ genannt)

und

Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH

Storchengasse 1, 1150 Wien, Österreich

(nachstehend „VGR“ genannt)

1 Rechtseinräumung / Übertragung zur Wahrnehmung

1.1 Vom Rundfunkunternehmer veranstaltete/s vertragsgegenständliche/s Rundfunkprogramm/e (nachfolgend „Rundfunkprogramm“):

.....

.....

.....

Bitte beachten Sie, dass manche der nachfolgenden Wahrnehmungsbereiche optional sind (1.2.2 und 1.2.9) und Sie innerhalb 1.2.9 auch die Möglichkeit zu einer teilweisen Kontraoption haben!

1.2 Der Rundfunkunternehmer überträgt der VGR im nachstehenden Umfang zur treuhändigen und ausschließlichen Wahrnehmung sämtliche ihm an dem Rundfunkprogramm, an dessen Rundfunksendung sowie an allen mit dem Rundfunkprogramm in Zusammenhang stehenden Werken und leistungsschutzrechtlich geschützten Positionen, insbesondere den Filmproduktionen, nach den jeweils gültigen Rechtsgrundlagen gegenwärtig zustehende oder künftig zuwachsende urheberrechtliche und/oder leistungsschutzrechtliche Befugnisse, unabhängig davon, ob ihm diese originär zugewachsen sind oder er diese von Urhebern oder Leistungsschutzberechtigten erworben hat, und zwar für die Geltendmachung von Rechten, Beteiligungs- und Vergütungsansprüchen, insbesondere auch von Unterlassungs- und Beseitigungsansprüchen, Ansprüchen auf angemessenes Entgelt, Schadenersatzansprüchen einschließlich Herausgabe des Gewinns, sowie darauf bezogener Auskunft- und sonstiger Nebenansprüche für das Territorium der Republik Österreich in den Fällen

1.2.1 des Vermietens und/oder Verleihens von Werkstücken gemäß § 16a UrhG;

1.2.2 **Bitte beachten Sie, dass dieser Wahrnehmungsbereich optional ist!**

optional (bitte ankreuzen, wenn die Wahrnehmung durch die VGR gewünscht ist)

der öffentlichen Wiedergabe mit Hilfe von Rundfunksendungen gemäß § 18 Abs 3 UrhG; [Dieses Recht wird insbesondere übertragen zur Wahrnehmung in Fällen der öffentlichen Wiedergabe unter Benutzung von Rundfunksendungen durch zeitgleiche, unveränderte und vollständige Zuführung von Sendesignalen – siehe Rechteeinräumung unten unter Punkt 1.2.9 - an bereitgestellte Empfangsgeräte in Hotels und sonstigen Beherbergungsbetrieben, Krankenhäusern, Seniorenheimen, Justizvollzugsanstalten, Fitness- und Sporteinrichtungen sowie ähnlichen Einrichtungen gem. Art. 3 der Richtlinie 2001/29/EG und der Judikatur des EuGH (C-306/05, 7 Dez. 2006 – Rafael ./ SGAE; C-136/09, 18 März 2010 – OSDD ./ Divani und C-162/10, 15. März 2012 – Public Performance ./ Irland) sowie der Judikatur des Obersten Gerichtshofs (OGH vom 31.08.2010, 4 Ob 120 10/s). Außerdem wird dieses Recht unter anderem übertragen zur Wahrnehmung in Fällen der öffentlichen Wiedergabe unter Benutzung von Rundfunksendungen in Gastronomiebetrieben.]

1.2.3 der Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch auf einem Speichermedium gemäß § 42b Abs 1 UrhG (Speichermedienvergütung);

1.2.4 der Vervielfältigung für sowie der Verbreitung und öffentlichen Zurverfügungstellung an Menschen mit Behinderungen gemäß § 42d UrhG;

- 1.2.5 der Vervielfältigung und der Zurverfügungstellung für Zwecke des Unterrichts bzw. der Lehre gemäß § 42g UrhG;
- 1.2.6 der Benutzung von Bild- oder Schallträgern (Datenträgern) in öffentlich zugänglichen Einrichtungen (Bibliotheken, Bild- oder Schallträgersammlungen und dergleichen) gemäß § 56b UrhG;
- 1.2.7 der öffentlichen Wiedergabe im Unterricht in Verbindung mit Filmwerken gemäß § 56c UrhG;
- 1.2.8 der öffentlichen Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben gemäß § 56d UrhG;
- 1.2.9 **Bitte beachten Sie, dass dieser Wahrnehmungsbereich optional ist und sie einen Teil des von der nachstehenden Umschreibung erfassten Wahrnehmungsbereiches ebenfalls optional von diesem ausnehmen können!**

optional (bitte ankreuzen, wenn die Wahrnehmung durch die VGR gewünscht ist)

der zeitgleichen, unveränderten und vollständigen Weitersendung von Rundfunksendungen einschließlich Satellitensendungen, jedenfalls im Sinn des § 59a UrhG und des Art 2 Abs 2 RL (EU) 2019/789, sowie der Beteiligungsansprüche gemäß Art VI Abs 3 UrhGNov 1996 und § 38 Abs 1a UrhG; die Übertragung von Ansprüchen bezieht sich in diesem Fall auch auf Ansprüche nach § 59a UrhG idF vor der UrhGNov 1996 (Weitersendung ausländischer Rundfunksendungen - „Kabelvergütung“) und § 59b UrhG idF vor der UrhGNov 1996 (Weitersendung von über Satellit ausgestrahlten Rundfunksendungen - „Satellitenvergütung“), sofern diese Ansprüche weiterhin nach den genannten Bestimmungen zu beurteilen sind. Festgehalten wird, dass dies auf folgende Infrastrukturen bezogen ist:

- a) Weitersendungen mittels Kabelsystemen (z.B. klassische Kabelnetze mittels Breitband, Telefonkabel, Glasfaserkabel, IPTV in eigenen Netzen), Mikrowellensysteme, über Satellit, Terrestrik, eigene Mobilfunknetze (wie beispielsweise, aber nicht abschließend, GPRS, UMTS, LTE, 5G) oder sonstige drahtlose und drahtgebundene Verbreitungswege, die den vorstehenden technisch vergleichbar sind, in allen Fällen nur soweit dies ausschließlich über Systeme geschieht, die durch den Kabelnetz- bzw. Plattformbetreiber selbst betrieben und unterhalten werden, einschließlich gemieteter oder gepachteter Systeme (sog. eigene Netze);

b) Weiterwendungen über einen Internetzugangsdienst im Sinne von Art 2 Abs 2 Nr 2 Verordnung (EU) 2015/2120, sofern sie in einer geordneten Umgebung im Sinn von Art 2 Abs 2 RL (EU) 2019/789 erfolgen.

Festgehalten wird, dass jedenfalls im Sinn dieses Wahrnehmungsvertrages Weiterwendungen über einen Internetzugangsdienst im Sinne von Art 2 Abs 2 Nr 2 Verordnung (EU) 2015/2120, die in einer nicht geordneten Umgebung erfolgen, von der mit diesem Punkt erteilten Wahrnehmungsbefugnis nicht erfasst sind.

Optionale Gegen Ausnahme innerhalb Punkt 1.2.9:

optional (bitte ankreuzen, wenn die Wahrnehmung durch die VGR nicht gewünscht ist)

Von vorstehender Rechtseinräumung ist die Weiterwendung im Sinn der obigen lit b ausgenommen.

- 1.3 Die Einräumung und Übertragung der ausschließlichen Rechte sowie der Vergütungs- und Beteiligungsansprüche zur Wahrnehmung in den in Punkt 1.2 genannten Fällen umfasst insbesondere die dem Rundfunkunternehmer zustehenden Rechte der Urheber von Werken der Literatur und Kunst, der Licht- und Laufbildhersteller, der ausübenden Künstler, der Schallträgerhersteller und der Rundfunkunternehmer.
- 1.4 Die vorstehend umschriebene Wahrnehmungsbefugnis (Punkt 1.2 und 1.3) gilt im Fall der Verlängerung urheber- bzw. leistungsschutzrechtlicher Schutzfristen einschließlich bereits erfolgter und zukünftiger Schutzfristenverlängerungen.
- 1.5 Die vorstehend umschriebene Wahrnehmungsbefugnis (Punkt 1.2 und 1.3) umfasst insbesondere auch die Wahrnehmung bzw. Geltendmachung selbständiger Auskunfts- und Rechnungslegungsansprüche gemäß §§ 87a, 87b und 90a UrhG.
- 1.6 Im Falle von Novellierungen des UrhG schließt die vorstehend umschriebene Wahrnehmungsbefugnis (Punkt 1.2, 1.3 und 1.5) die den oben genannten Bestimmungen entsprechenden geänderten Vorschriften ein.
- 1.7 Der Übergang der eingeräumten Rechte sowie der Vergütungs- und Beteiligungsansprüche erfolgt zum Zeitpunkt ihres Entstehens bzw. zum Zeitpunkt, an dem sie dem Rundfunkunternehmer zuwachsen bzw. zukommen und ist an keine weiteren, insb. formellen Voraussetzungen gebunden.

2 Wahrnehmungstätigkeit / Treuhändige Ausübung

- 2.1 Die VGR ist berechtigt, die in Punkt 1 genannten Rechte sowie Beteiligungs- und Vergütungsansprüche im eigenen Namen, jedoch im Interesse des Rundfunkunternehmers

wahrzunehmen und sie insbesondere im Rahmen bestehender Verträge oder durch den Abschluss neuer Verträge mit Nutzern oder Nutzergruppen zu verwerten oder durch Dritte verwerten zu lassen, Gegenleistungen in Empfang zu nehmen und darüber rechtsverbindlich zu quittieren und mit ausländischen Unternehmen, die ähnliche Zwecke verfolgen, Verträge über die (gegenseitige) Wahrnehmung der von ihr bzw. ihnen verwalteten Rechte abzuschließen.

- 2.2 Des Weiteren ist die VGR im Rahmen der Rechtseinräumung gemäß Punkt 1 berechtigt, unerlaubte Handlungen und Nutzungen zu untersagen, zu verfolgen und diese Rechte auch gerichtlich im eigenen Namen geltend zu machen.
- 2.3 Die VGR nimmt Ausschließlichkeitsrechte aktuell nur im Bereich kommerzieller Nutzungen wahr. Der Rundfunkunternehmer bleibt trotz der mit diesem Vertrag bewirkten (abgesehen von diesem Punkt exklusiven) Rechtseinräumung an die VGR berechtigt, anderen zu gestatten, seine Werke oder Schutzgegenstände nicht-kommerziell zu nutzen. In diesem Fall ist der Rundfunkunternehmer verpflichtet, die VGR unaufgefordert mindestens 4 Wochen vor Beginn der Nutzung über die Rechtseinräumung an Dritte zur nicht-kommerziellen Nutzung zu informieren. Der Rundfunkunternehmer ist verpflichtet, der VGR allfällige Informationen, die für die Verteilung relevant sind, zur Verfügung zu stellen, damit die VGR die Einräumung von Nutzungsrechten zur nicht-kommerziellen Nutzung allfällig bei der Verteilung berücksichtigen kann. Führt der Umfang der an Dritte zur nicht-kommerziellen Nutzung eingeräumten Nutzungsrechte dazu, dass die VGR die zur Wahrnehmung eingeräumten Rechte nicht mehr wirtschaftlich verwerten kann, kann die VGR von einer weiteren Wahrnehmung solcher Rechte für die Bezugsberechtigte absehen.

3 Abrechnung und Verteilung

Abrechnung und Verteilung der Einnahmen erfolgen nach Abzug der Kosten, die durch die Geschäftstätigkeit der VGR entstanden sind, unter Anwendung der von den zuständigen Organen der VGR jeweils beschlossenen Grundsätze und Regeln für die Verteilung der den Rechteinhabern zustehenden Beträge. Sofern die Verteilungsregeln nichts anderes vorsehen, richtet sich die Verjährung nach § 90 UrhG.

4 Informationspflicht

Der Rundfunkunternehmer wird der VGR jede erforderliche Auskunft und Urkundeneinsicht gewähren, die zum Zweck der Wahrnehmung erforderlich ist bzw. ihr entsprechende Urkunden überlassen. Dazu gehört insbesondere auch die Erteilung von

Auskünften bzw. die Vorlage von Urkunden in Verfahren vor Behörden, Gerichten, Schiedsgerichten oder Schlichtungseinrichtungen.

5 Freistellung

Der Rundfunkunternehmer erklärt, über die von diesem Wahrnehmungsvertrag erfassten Rechte, Beteiligungs-, Vergütungs-, Auskunfts- und sonstigen Ansprüche im von diesem Vertrag erfassten Umfang uneingeschränkt verfügen zu können und hält die VGR diesbezüglich schad- und klaglos. Dies bedeutet insbesondere, dass der Rundfunkunternehmer über die Rechte, mit deren Wahrnehmung er die VGR gemäß diesem Vertrag betraut hat, nicht anderweitig verfügt hat oder verfügen wird und sich – unbeschadet des Punktes 2.3 - selbst der Wahrnehmung bzw. Verwertung dieser Rechte enthält. Auf Aufforderung der VGR wird der Rundfunkunternehmer entsprechende Unterlagen zum Nachweis der Verfügungsmöglichkeit bzw. zum Ausräumen von Zweifeln am Vorliegen der Verfügungsmöglichkeit beibringen. Diese Erklärung bezieht sich jedenfalls auf das Leistungsschutzrecht des Rundfunkunternehmers und erstreckt sich hinsichtlich anderer Rechtspositionen nur auf jene nicht, zu denen der Rundfunkunternehmer der VGR allfällige Einschränkungen betreffend die Übertragung zur Wahrnehmung schriftlich mitgeteilt hat. Maßgeblicher Zeitpunkt für diese Mitteilung ist grundsätzlich der Abschluss des Wahrnehmungsvertrages. Für jene Bezugsberechtigten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der im Juni 2017 beschlossenen Fassung des Wahrnehmungsvertrages aber bereits einen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen hatten, ist der 01.07.2017 der maßgebliche Zeitpunkt.

6 Änderung des Wahrnehmungsvertrages (siehe § 24 Abs 2 VerwGesG 2016)

6.1 Änderungen der Bedingungen des Wahrnehmungsvertrages werden auch für Bezugsberechtigte wirksam, die bereits einen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen haben, es sei denn, sie kündigen den Wahrnehmungsvertrag binnen vier Wochen, nachdem ihnen die Änderung in schriftlicher Form mitgeteilt wurde. Die Frist von vier Wochen beginnt mit dem Tag des Zugangs der schriftlichen Mitteilung zu laufen. Die VGR übermittelt die Mitteilung vorab auch per E-Mail, insofern E-Mail Kontaktdaten des Bezugsberechtigten vorliegen (ohne Einfluss auf den Fristenlauf) und übermittelt auf dem gleichen Weg zusätzlich eine Erinnerung zwei Wochen vor Ablauf der Frist (Erinnerungs-E-Mail).

- 6.2 Erweiterungen des Umfangs der von der Verwertungsgesellschaft wahrgenommenen Rechte und Ansprüche werden für Bezugsberechtigte, die bereits einen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen haben, wirksam, wenn ein Bezugsberechtigter diesen nicht binnen derselben Frist in der für Kündigungen vorgesehenen Form widerspricht. Punkt 6.1 Satz 2 und 3 gelten sinngemäß.
- 6.3 Einschränkungen des Umfangs der von der Verwertungsgesellschaft wahrgenommenen Rechte und Ansprüche werden jedenfalls wirksam.

7 Vertragsdauer und Auflösungswirkungen

- 7.1 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten mit Wirkung zum 31.12. jedes Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist das Einlangen der Kündigung beim Empfänger, diese muss somit am 30.06. eines Kalenderjahres beim Empfänger einlangen, um eine Beendigung des Vertrages zum 31.12. desselben Jahres auszulösen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- 7.2 Mit Beendigung des Vertrages fallen die vertragsgegenständlichen Rechte an den Rundfunkunternehmer zurück, ohne dass es einer besonderen Rückübertragung bedarf. Jedoch soll zur Vermeidung einer Störung der bestehenden Lizenzverträge mit Nutzern die Auseinandersetzung bezüglich der zurückfallenden Urheber- und Leistungsschutzrechte in der Weise erfolgen, dass die Nutzer, deren Verträge vor Beendigung dieses Wahrnehmungsvertrages abgeschlossen wurden und über den Zeitpunkt des Ablaufs des Wahrnehmungsvertrages hinaus bestehen, bis zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Beendigung des Lizenzvertrages durch die VGR zur Nutzung befugt bleiben. Die VGR teilt dem ausgeschiedenen Rundfunkunternehmer auf sein Verlangen den jeweiligen Zeitpunkt der nächstmöglichen Beendigung der bestehenden Nutzerverträge mit. Ab dem Zeitpunkt des Zuganges der Kündigungserklärung ist die VGR nicht mehr berechtigt, betreffend die von diesem Vertrag erfassten Programme neue Verträge mit Nutzern zu schließen bzw. bestehende zu verlängern.
- 7.3 Hat der Rundfunkunternehmer von einer oder mehreren Wahrnehmungsoptionen des Punktes 1.2 Gebrauch gemacht, so ist er in sinngemäßer Anwendung vorstehender Regelungen (Punkt 7.1 und 7.2) berechtigt, den Wahrnehmungsvertrag auch nur betreffend einer oder mehrerer dieser Wahrnehmungsoptionen zu kündigen (Teilkündigung betreffend einzelne Wahrnehmungsoptionen).

7.4 Hat der Rundfunkunternehmer die VGR mit der treuhändigen Wahrnehmung der von diesem Wahrnehmungsvertrag erfassten Rechte, Beteiligungs- und Vergütungsansprüche betreffend mehrerer Rundfunkprogramme beauftragt, so ist er in sinngemäßer Anwendung vorstehender Regelungen (Punkt 7.1 und 7.2) berechtigt, diesen Wahrnehmungsvertrag auch nur betreffend einzelner Rundfunkprogramme zu kündigen (Teilkündigung betreffend einzelne Programme). Die VGR ist bei einer solchen Teilkündigung betreffend einzelne Programme berechtigt, den Wahrnehmungsvertrag in seinem optionalen Wahrnehmungsteil zur Gänze aufzukündigen.

8 Schlussbestimmungen

8.1 Über Ansprüche des Rundfunkunternehmers gegen die VGR kann nur mit deren schriftlicher Zustimmung verfügt werden.

8.2 Der Rundfunkunternehmer ist verpflichtet, alle Änderungen des Firmenwortlautes, der Anschrift, des Sitzes, der Rechtsform oder der Vertretungsbefugnisse sowie alle Änderungen der Programmstruktur oder der Programmbezeichnung unverzüglich und nachweislich der VGR schriftlich bekanntzugeben. Bis zum Einlangen einer solchen Mitteilung können alle Verständigungen und Zahlungen rechtswirksam und mit schuldbefreiender Wirkung an die bisher bekanntgegebene Anschrift bzw. Bankverbindung erfolgen. Der Rundfunkunternehmer haftet für alle Schäden, die durch eine Verletzung dieser Verpflichtung entstehen.

8.3 Der Rundfunkunternehmer ist damit einverstanden, dass seine Angaben elektronisch gespeichert, verarbeitet und weitergegeben werden, jedoch nur im Rahmen der Zweckbestimmungen dieses Vertragsverhältnisses.

8.4 Die Parteien erklären, dass die in diesem Vertrag geforderten Angaben vollständig und richtig sind und anerkennen, dass jegliche Falschangabe Nachforderungen und Schadenersatzansprüche auslöst.

8.5 Die Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages beeinträchtigt nicht die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen, insofern die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen keine ungebührliche Härte gegenüber einer Vertragspartei bedeutet. Die unwirksamen Bestimmungen sind einvernehmlich durch solche zu ersetzen, die unter Berücksichtigung der Interessenlage der Vertragsparteien den gewünschten wirtschaftlichen Zweck zu erreichen geeignet sind. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

- 8.6 Soweit vorangegangene Wahrnehmungsverträge abgeschlossen wurden, werden diese Verträge durch den vorliegenden Wahrnehmungsvertrag ersetzt. Sofern die Reichweite des nunmehrigen Vertrages hinter diesen zurückbleibt, gilt Punkt 7.2 sinngemäß.
- 8.7 Auf diesen Vertrag sowie Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gelangt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des IPRG bzw. vergleichbarer Bestimmungen zur Anwendung. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen ist Wien.
- 8.8 Für allfällige Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des die Handelsgerichtsbarkeit ausübenden Gerichts in Wien vereinbart, sofern kraft Gesetz nicht eine andere Stelle zuständig ist.

....., am

....., am

.....

.....

Für

Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH

Name der unterzeichnenden Person/en in Blockbuchstaben:

Name der unterzeichnenden Person/en in Blockbuchstaben:

.....

.....